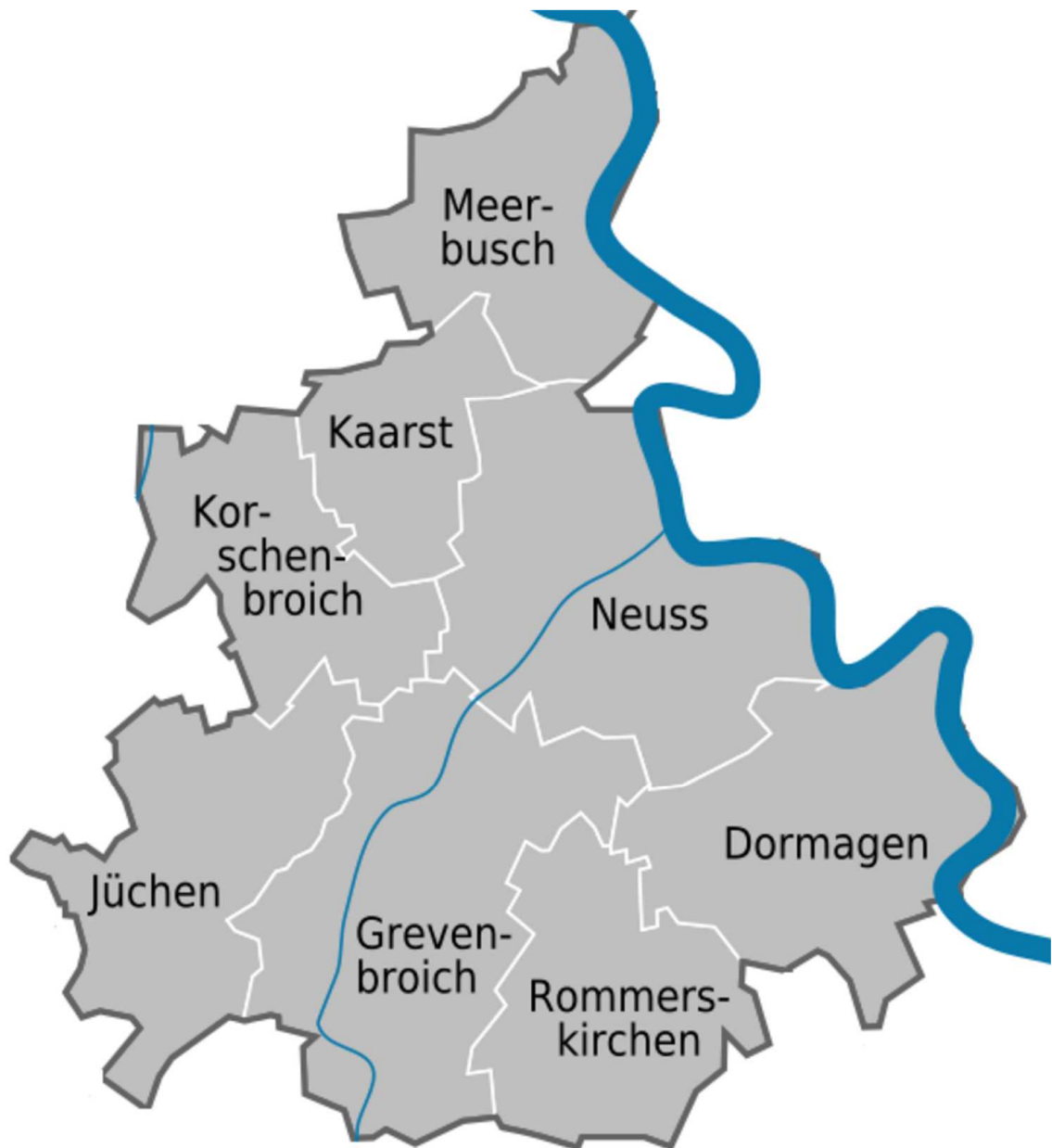


# Jahresbericht 2020 der Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Neuss



## Adoptionsvermittlung in Kooperation mit den Jugendämtern:

Stadt Dormagen  
Stadt Grevenbroich  
Stadt Meerbusch

Stadt Kaarst  
Stadt Neuss  
Rhein-Kreis Neuss

## **Gliederung**

1. Vorwort	Seite 3
2. Rechtliche Voraussetzungen und Wirkungen	Seite 4
3. Formen der Adoption	Seite 6
4. Ziele der Adoption	Seite 7
5. Arbeitsmethodik	Seite 7
6. Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern	Seite 8
7. Beratung und Unterstützung der Adoptivfamilie	Seite 8
8. Organisation/Personal	Seite 8
9. Kooperation mit anderen Institutionen	Seite 9
10. Jahresstatistik 2020	Seite 10

Herausgeber:

Stadt Neuss  
Der Bürgermeister  
Jugendamt  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Rathaus  
Michaelstr. 50  
41456 Neuss

## 1. Vorwort

Die Aufgaben der Adoptionsvermittlung für die Städte und Gemeinden Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss und Rommerskirchen wurden im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 01.01.2020 auf das Jugendamt der Stadt Neuss übertragen. Die Bezirksregierung Düsseldorf erteilte am 19.02.2020 die aufsichtsbehördliche Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle war in 2020 durch die Corona-Pandemie besonders herausfordernd. Neben einem unerwarteten starken Anstieg der Anzahl von Adoptionsbewerber\*innen, mussten z.B. die Gesundheitsüberprüfungen der Bewerber\*innen durch die Überlastung der Gesundheitsämter von Hausärzten durchgeführt werden. Sogar die fast 1700 Adoptionsakten des Rhein-Kreises Neuss kamen, bevor sie alle neu katalogisiert wurden, in eine Kältequarantäne des Stadtarchivs Neuss. Durch eine zum 31.03.2020 erfolgte Gesetzesänderung, nach der es nun auch nicht miteinander verheirateten Partnern möglich ist ein Stiefkind zu adoptieren, sind auch hier vermehrt Anfragen erfolgt. Ein zeitweiliger Lockdown, das Arbeiten der eingesetzten Fachkräfte in verschiedene Teams und Homeoffice waren (und sind) weitere Herausforderungen im Arbeitsalltag.

Dennoch konnten mit insgesamt 24 Adoptionen wieder so viele Kinder im gesamten Rhein-Kreis Neuss adoptiert werden wie zuletzt im Jahre 2012.

Das Team der Adoptionsvermittlung des Jugendamtes der Stadt Neuss freut sich auf eine weitere gute Zusammenarbeit mit den Kolleg\*innen der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss.

Neuss, den 03.05.2021

Andreas Kels  
Sachgebietsleiter  
Adoptionsvermittlung und Pflegekinderdienst  
(bis 30.11.2020)

## **2. Rechtliche Voraussetzungen und Wirkungen**

Durch eine Adoption wird rechtlich ein Eltern-Kind-Verhältnis begründet, das nicht auf leibliche Abstammung beruht. Grundsätzlich ist die Adoption Minderjähriger und die Adoption Volljähriger zu unterscheiden.

Die rechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen sowie die Aufhebung einer Annahme als Kind sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) und im § 36 SGB VIII geregelt.

### **2.1 Die wichtigsten Regelungen und Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bei Minderjährigenadoptionen im Berichtszeitraum**

Die Adoption eines Minderjährigen ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Den Ausspruch der Adoption kann das Familiengericht zudem davon abhängig machen, ob Adoptionsbewerber\*innen an einer sitten- oder gesetzeswidrigen Adoptionsvermittlung mitgewirkt haben (§ 1741 Abs. 1 S.2 BGB).

Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur alleine annehmen. Eheleute können aus rechtlichen Gründen nur gemeinsam adoptieren. Das Mindestalter für Annehmende liegt bei 25 Jahren, wobei bei Ehepartnern einer dieses Alter unterschreiten kann, jedoch mindestens 21 Jahre alt sein muss (§ 1743 BGB).

Mit der Einfügung des § 1766a BGB lässt das Gesetz nun auch die Stiefkindadoption durch eine Person zu, die mit dem Elternteil nicht verheiratet ist, aber in einer sogenannten „verfestigten Lebensgemeinschaft“ lebt.

Durch die Neuregelung im BGB ist nach wie vor die gemeinsame Adoption eines fremden Kindes durch unverheiratete Partner\*innen nicht zugelassen. Sie ist jedoch über den Umweg der sogenannten Sukzessivadoption (erst die/der eine Partner\*in alleine, dann die/der andere Partner\*in im Rahmen der Stiefkindadoption gemäß § 1766a BGB) nunmehr möglich.

Bei der Adoption eines Kindes müssen in der Regel beide leiblichen Eltern einwilligen. Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist (§ 1747 BGB). Sie kann nicht an Bedingungen geknüpft werden und ist unwiderruflich (§ 1750 BGB). Mit Wirksamwerden der Einwilligung der Eltern ruht deren elterliche Sorge und das Jugendamt wird Vormund des Kindes. Das Umgangsrecht mit dem Kind darf nicht mehr ausgeübt werden und die Unterhaltspflicht tritt in der Regel hinter die der Annehmenden zurück (§ 1751 BGB).

Außerdem ist die Einwilligung des Kindes erforderlich. Sie wird bei Kindern unter 14 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter erklärt. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres kann nur das Kind selbst mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einwilligen (1746 SGB). Weitere Voraussetzung für eine Adoption ist der Antrag der Annehmenden beim Familiengericht (§ 1752 BGB).

Die Adoption soll erst nach einer angemessenen Adoptionspflegezeit (bei Säuglingen in der Regel ein Jahr, bei älteren Kindern entsprechend länger) ausgesprochen werden.

Mit Ausspruch der Adoption erhält das Kind die rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes der Annehmenden und damit den Namen und die Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern.

Außerdem entstehen Erb- und Unterhaltsansprüche, auch gegenüber den leiblichen Verwandten der Adoptiveltern (§ 1754 BGB). Die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie und die damit verbundenen Rechte und Pflichten erlöschen (§ 1755 BGB). Ausnahmen bestehen bei Verwandten- und Stiefelternadoptionen (§ 1756 BGB).

Die Adoption und ihre Umstände dürfen bis auf wenige Ausnahmen nur mit Zustimmung der Adoptiveltern und des Kindes offenbart werden (§ 1758 BGB). Das Adoptionsgeheimnis dient dem Schutz der Adoptivfamilie. Jedoch ist zu beachten, dass dem adoptierten Kind ein Grundrecht auf Kenntnis seiner Abstammung zusteht.

Die Aufhebung einer Adoption ist im Wesentlichen nur aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes möglich (§ 1763 BGB). Die Aufhebung im Interesse der Annehmenden ist nicht zulässig.

Ersatzlos gestrichen wurde die Regelung des bisherigen § 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB, wonach die Einwilligung des Kindes bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der/des Annehmenden und des Kindes der Genehmigung des Familiengerichts bedarf. Die Aufhebung erfolgte mit Blick auf die Neufassung der Artikel 22 und 23 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EG-BGB), die eine Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Kindes bei Adoptionen mit Auslandsberührung nicht mehr vorsehen.

Ebenfalls geändert wurde Artikel 23 EGBGB, der nunmehr hinsichtlich der zusätzlich zu beachtenden Zustimmungserfordernisse nach dem Heimatrecht des Kindes auf Adoptionen keine Anwendung mehr findet. Damit wirkt sich die ausländische Staatsangehörigkeit des Kindes nicht mehr auf das anzuwendende Recht bei Adoptionen aus. Somit kommt nun für alle Adoptionen mit Auslandsberührung, die von einem deutschen Gericht ausgesprochen werden, ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.

## **2.2 Adoptionsrechtliche Bestimmungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes**

Die Adoptionsvermittlung und die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstellen sind im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) geregelt, insbesondere in den §§ 7 und 9 AdVermiG. Die Beteiligung der Jugendämter und der Vermittlungsstellen im gerichtlichen Verfahren richtet sich nach den §§ 189 und 194 des Gesetzes über das Verfahren im Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) i. V. m. § 50 und § 51 SGB VIII.

Für Auslandsadoptionen aus Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes (AdÜbAG). Die Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen richtet sich nach dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG).

### **3. Formen der Adoption**

Mit einer abgeschlossenen Adoption erlöschen sämtliche Pflichten und rechtliche Beziehungen gegenüber dem leiblichen abgebenden Elternteil und dessen Verwandtschaft. Alle Adoptionen haben gemeinsam, dass die Bewerber\*innen ein Überprüfungs- und Beratungsverfahren durch die Adoptionsvermittlungsstelle durchlaufen müssen. Man unterscheidet hierbei die Formen der offenen, halboffenen und Inkognitoadoption. Heutzutage wird die Form der offenen und halboffenen Adoption bevorzugt.

#### **3.1 Stiefkindadoption**

Mit Stiefkindadoption ist gemeint, wenn eine Stiefmutter / ein Stiefvater das Kind seiner Lebens- oder Ehepartner\*in adoptiert. Der Annehmende muss mit einem leiblichen Elternteil des Kindes verheiratet oder verpartnert sein. Zwischen dem Annehmenden und dem Kind muss ein tragfähiges Eltern-Kind-Verhältnis entstanden sein. Beide leibliche Elternteile müssen ihre Einwilligung in die Adoption notariell abgeben.

Durch eine Adoption erlöschen gegenseitig sämtliche Rechte und Pflichten zwischen Kind und leiblichem abgebenden Elternteil.

Im Jahr 2020 wurden 19 Stiefkindadoptionen zum Abschluss gebracht.

#### **3.2 Verwandtenadoption**

Insbesondere Adoption durch Großeltern oder Adoption von Kindern aus dem Verwandtenkreis.

Im Jahr 2020 gab es keine Verwandtenadoption.

#### **3.3 Fremdadoption**

Das vermittelte Kind ist den Bewerber\*innen unbekannt und wird von der Adoptionsvermittlungsstelle vorgeschlagen. Nur anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen sind berechtigt, Kinder zur Adoption zu vermitteln. Auslandsadoptionen können durch eine anerkannte Auslandsadoptionsvermittlungsstelle im Rahmen ihrer Zulassung, sowie durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes durchgeführt werden. Bei einer Auslandsadoption (oder internationalen Adoption) hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland.

Im Jahr 2020 wurden 5 fremde Kinder adoptiert. Eine Auslandsadoption war nicht darunter.

#### **3.4 Erwachsenenadoption**

Wenn minderjährige Kinder der Anzunehmenden mit betroffen sind, fordert das Familiengericht eine Stellungnahme bezüglich der minderjährigen Kinder.

Die Adoptionsvermittlungsstelle hat im Jahr 2020 eine Stellungnahme abgegeben.

#### 4. Ziele der Adoption

Die Ziele ergeben sich zum einen aus den gesetzlichen Vorschriften im SBG VIII und im AdVermG. Zum anderen soll jedem Kind gemäß seinem persönlichen Wohl ein Platz in einer Familie und ein Aufwachsen in einem familiären Kontext ermöglicht werden. Die Lebensbedingungen des Kindes sollen sich im Vergleich zu der bisherigen Situation so verbessern, dass für das Kind eine stabile und positive Persönlichkeitsentwicklung erwartet werden kann. Eine Adoption des Kindes kommt in erst in Betracht, wenn feststeht, dass ein Aufwachsen in seiner Herkunftsfamilie, auch unter Einbeziehung von Unterstützungsmöglichkeiten, nicht möglich ist.

Ziel der Adoptionsvermittlung ist es, für die Kinder die geeignete Familie zu finden. Das Wohl des Kindes, seine Herkunft und Biografie stehen dabei im Mittelpunkt.

#### 5. Arbeitsmethodik

In der Regel wird mit drei Personengruppen gearbeitet:

- die abgebenden („biologischen“, „leiblichen“) Eltern
- die annehmenden (Adoptiv-) Eltern
- das adoptierte Kind.

Die Adoptionsstelle ist verantwortlich für die gesamte Vermittlungs- und Beratungstätigkeit. Hierzu gehören :

- die Beratung von abgebenden Eltern
- Beratung und Überprüfung von Adoptionsbewerber\*innen
- Vermittlung eines konkreten Kindes
- Beratung und Unterstützung nach Vermittlung eines Kindes
- Beratung des adoptierten Kindes/Erwachsenen
- Zusammenarbeit mit den Familiengerichten
- Kooperation mit den Vereinen bei Auslandsadoptionen
- Begleitung bei der Herkunftsrecherche/Geschwistersuche von Adoptierten

Ablauf der Beratung und Überprüfung bei Adoptionsbewerber\*innen, Informationen und Vorbereitung der Bewerber\*innen:

- Erstinformationsgespräch: In der Regel als Einzelgespräch in der Adoptionsvermittlungsstelle
- Kooperation bei Auslandsadoptionen mit der Zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes oder anerkannten Vermittlungsstellen eines freien Trägers
- Kooperation mit anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen im Inlandsverfahren
- Zusammenarbeit mit der Zentralen Adoptionsstelle in schwierigen Einzelfällen und bei Auslandsberührungen
- Auswertung der von den Bewerber\*innen eingereichten Unterlagen.
- Terminierung eines ersten individuellen Gespräches mit den Bewerber\*innen. Ein Hausbesuch wird möglichst durch zwei Fachkräfte durchgeführt.
- Weitere Einzelgespräche folgen (insgesamt in der Regel 4 Gespräche).
- Adoptionsbewerber\*innen müssen ein Vorbereitungsseminar besuchen
- Auswertung der Adoptionseignung

Hierbei ist es wichtig, gemeinsam mit den Bewerber\*innen Klarheit über deren Aufnahmemöglichkeit und ihren Adoptionswunsch zu erarbeiten und ein gewisses Problembewusstsein für den Gesamtkontext Adoption zu entwickeln.

Es ist sehr wichtig, sich in den Gesprächen empathisch auf die Bewerber\*innen einzulassen und diese in ihrem Bedürfnis ernst zu nehmen. Hierbei spielt eine authentische und Klarheit schaffende Grundhaltung der Beraterinnen eine sehr große Rolle. Das Gesamtverfahren muss stets für die Bewerber\*innen transparent und nachvollziehbar sein.

Den Bewerber\*innen werden daher auch zu Beginn der Sinn und der Ablauf des Verfahrens umfänglich erklärt.

## **6. Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern**

- Beratungsgespräche über die allgemeinen Hilfsangebote nach SGB VIII und Verweis auf andere Möglichkeiten der Hilfe als Adoption
- Weitere Beratungs- und Informationsgespräche folgen, vor allem mit Aufklärung über rechtliche Aspekte und der Tragweite einer Adoptionsfreigabe
- Beratung und Unterstützung vor, während und nach einer Adoptionsfreigabe

Auch hier gilt es, den leiblichen Eltern gegenüber eine offene, authentische und klare Haltung zu wahren, diese ernst zu nehmen und sie bei diesem oft sehr schweren Schritt zu unterstützen und zu begleiten.

## **7. Beratung und Unterstützung der Adoptivfamilie**

- Durch persönliche Gespräche im Amt und bei Hausbesuchen
- Begleitung und Unterstützung bei der Biografiearbeit (Herkunftsaufklärung durch die Annehmenden, Herkunftssuche, begleitete Akteneinsicht)
- Bei Auslandsvermittlungen; Absprache der zu erstellenden Entwicklungsberichte

Hier gilt insbesondere der Grundsatz, der Familie dabei zu helfen, sich als Familie zu finden, sich in ihren neuen Rollen einzurichten und der Familie dafür die notwendige Hilfe und Unterstützung anzubieten. Dazu zählt neben der Beratung über intrafamiliäre Entwicklungen durch die Dynamiken einer neuen Familienkonstellation auch die Erziehungs- und Pflegeberatung, sowie Hilfestellungen bei Antragstellungen.

## **8. Organisation/Personal**

Die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Neuss übernimmt die Aufgabe der Adoptionsvermittlung für das Jugendamt des Rhein-Kreises-Neuss, für das Jugendamt der Stadt Dormagen, für das Jugendamt der Stadt Grevenbroich, für das Jugendamt der Stadt Kaarst, für das Jugendamt der Stadt Meerbusch und für die Stadt Neuss. In der entsprechenden Vereinbarung wurde eine Personalausstattung von 1,90 Stellen vereinbart.



Aufgrund des Arbeitsanfalles wurde bereits bei Inbetriebnahme der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle 0,10 VZÄ über der Personalausstattung, welche vereinbart wurde, zu Lasten der Stadt Neuss eingesetzt.

Insgesamt wurden 4 Dienstkräfte in der Adoptionsvermittlung eingesetzt:

- 2 vollzeitbeschäftigte Dienstkräfte mit einem Stellenanteil von einmal 50 % einer Vollzeitstelle.
- 2 teilzeitbeschäftigte Dienstkräfte mit einem Stellenanteil von 38 % bzw. 62% einer Vollzeitstelle.

Alle in der Adoptionsvermittlung eingesetzten Dienstkräfte entsprechen den in § 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) formulierten Anforderungen.

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist in den Räumen des Jugendamtes der Stadt Neuss im Rathaus untergebracht.

## **9. Kooperation mit anderen Institutionen**

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen aufgrund der Coronapandemie war der Fallaustausch mit den Kolleg\*innen aus dem Rhein-Kreis Neuss nur in einzelnen Fällen möglich.

Im Rahmen der Aufgabenübertragung haben jedoch die Kolleginnen des Kreisjugendamtes die neu zuständigen Kolleginnen der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes Neuss sehr gut die laufenden Fälle übergeben, so dass eine zeitnahe Fortführung von Adoptionsverfahren möglich war. Es wird angestrebt, die Zusammenarbeit zwischen der Adoptionsvermittlungsstelle und den Pflegekinderdiensten und den Allgemeinen Sozialen Diensten im Rhein-Kreis Neuss enger zu vernetzen und hierfür Kommunikationsstrukturen aufzubauen.

Bestehende Kooperationen der Adoptionsvermittlungsstelle mit Gesundheitsämtern, Standesämtern, Einwohnermeldeämtern, Krankenhäusern, Ausländeramt, Schwangerschaftsberatungsstellen, Kinderärzten, Familiengerichten, Notaren und dem Landschaftsverband Rheinland wurden auch in 2020 ausgiebig genutzt.

## 10. Jahresstatistik 2020

Stadt/Kreis	Eignungsprüfungen	Bewerber*innen für Fremd- und Stiefkind- adoption	Abgeschl. Fremd-adoptionen	Abgeschl. Stiefkind-adoptionen	Herkunfts-aufklärung, u.a. Angelegenheiten
Dormagen	4	7		3	1
Grevenbroich	6	8	1	2	4
Kaarst	5	6	1		1
Meerbusch	7	11		5	1
Neuss	14	21	2	9	3
Rhein-Kreis Neuss	4	12	1		2
<b>Gesamt</b>	<b>40</b>	<b>65</b>	<b>5</b>	<b>19</b>	<b>12</b>
Vergleich: gesamter Rhein-Kreis Neuss 2019	<b>22</b>	<b>24</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>5</b>

Bei den abgeschlossenen Fremdadoptionen erfolgte die Zuordnungen zu den Kommunen nach dem Herkunftsort der adoptierten Kinder. Die Anzahl der Bewerber\*innen für Fremd- und Stiefkindadoptionen stieg um mehr als 100 % gegenüber den langjährigen Durchschnittswerten.